

In Verfahren, die nach Ehescheidung allein wegen der Eigentumsverteilung erfolgen, ist gemäß § 174 Abs. 3 Satz 2 ZPO von Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Bestimmung auszugehen, d. h. die Kosten sind nach dem Verhältnis des Obsiegens zu verteilen. Ausgenommen den Fall, daß eine Prozeßpartei zur Klage Anlaß gegeben hat, liegen im einzelnen vielfach für jede Prozeßpartei gewichtige Gründe vor, das Allemeigentum an der einen oder anderen Sache zu begehren. Das trifft insbesondere bei Sachen mit einem hohen Wert zu. Es ist deshalb gerechtfertigt, über die Kosten gemäß § 174 Abs. 2 ZPO zu entscheiden.⁴³

Dem Gebührenwert ist — nicht zuletzt wegen der Möglichkeiten der teilweisen außergerichtlichen Verteilung — gemäß § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nur das von den Anträgen der Prozeßparteien erfaßte Eigentum zugrunde zu legen.⁴⁴ Für die erste wie für die zweite Instanz gilt, daß der Gebührenwert nicht mehr als die Hälfte des von den Anträgen erfaßten Eigentums beträgt. Da bei einer Eigentumsverteilung, die sich auf mehrere Positionen erstreckt, vielfach nur noch ein Teil von den Berufungsanträgen erfaßt wird, ist der Gebührenwert für die zweite Instanz im allgemeinen geringer. Bei der Verbindung der Eigentumsverteilung mit der Ehesache kommt die Kostenprivilegierung des § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO mit der Minderung des Gebührenwertes um 3 000 M, bezogen auf die Hälfte des noch umstrittenen Eigentums, den Bürgern im Berufungsverfahren erneut zugute.⁴⁵

Sofern neben dem tatsächlich vorhandenen Eigentum auch erhebliche Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen sind, ist der Gebührenwert nach den Aktivwerten abzüglich der Passivwerte zu bestimmen.⁴⁶ In Ausnahmefällen kann es hier erforderlich sein, die in die Eigentumsverteilung einbezogenen Aktivwerte lediglich als Anhaltspunkte für die Festsetzung zu betrachten und den Gebührenwert gemäß § 172 Abs. 4 ZPO zu bestimmen.⁴⁷

Anträge zur Herausgabe von alleinigem Eigentum, die mit der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums verbunden sind, erhöhen den Gebührenwert gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Bei Anträgen, mit denen die Feststellung von Alleineigentum beantragt wird, ist ihr Wert zu berücksichtigen, wenn es sich um echte Feststellungsanträge i. S. von § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO handelt. Vielfach beinhalten diese Anträge die Prüfung, ob alleiniges oder gemeinschaftliches Eigentum vorliegt, lediglich als eine notwendige Vorfrage für die Klärung des Umfangs des gemeinschaftlichen Eigentums, so daß sie für den Gebührenwert unbeachtlich sind.

43 OG, Urteil vom 25. August 1981 - 3 OFK 21/81 - (NJ 1982, Heft 2, S. 89).

44 OG, Urteile vom 25. August 1981 - 3 OFK 27/81 - (a. a. O.) und vom 24. September 1985 - 3 OFK 20/85 - (NJ 1986, Heft 11, S. 411).

45 OG, Urteil vom 24. September 1985 - 3 OFK 20/85 - (a. a. O.).

46 OG, Urteil vom 25. August 1981 - 3 OFK 27/81 - (a. a. O.).

47 OG, Urteil vom 21. September 1982 - 3 OFK 30/82 - (NJ 1983, Heft 1, S. 38).

Strafaußsetzung auf Bewährung

*Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ und Dr. CHRISTINE HÖSRICH,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Die Strafaußsetzung auf Bewährung gemäß § 45 StGB und §§ 349, 350 StPO ist ein spezifisches Rechtsinstitut, das die Verwirklichung von zwei eng miteinander verbundenen Grundprinzipien des Sozialismus in besonderer Weise ermöglicht: das Prinzip des Humanismus und das Prinzip der Ökonomie des Strafzangs (d. h., beim notwendigen Einsatz staatlichen Zwangs nur das jeweils unumgängliche Maß anzuwenden¹ — ein Prinzip, das als Verfassungsnorm in den Art. 30 Abs. 2 und 99 Abs. 4 mit hoher Verbindlichkeit fixiert ist). Mit der Verwirklichung dieser beiden Grundprinzipien durch eine gesetzliche und gerechte Gewährung der Strafaußsetzung auf Bewährung werden zugleich auch die Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit realisiert (Art. 86 Verf. und Art. 5 StGB).

Strafaußsetzung als Rechtsinstitut der Strafenverwirklichung

Die Strafaußsetzung auf Bewährung ist in der DDR als Rechtsinstitut ausgestaltet (im Gegensatz zu der vor 1952 zulässigen vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug, die lediglich ein Gnadenakt war). Sie ist weder eine besondere Straftat noch eine Korrektur des auf Freiheitsentzug lautenden Strafurteils, sondern eine modifizierte Form der Realisierung der Verurteilung. Wie die Verurteilung auf Bewährung ist auch die Strafaußsetzung auf Bewährung auf die Erreichung der Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet. Die auf Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ist unwiderruflich erst mit Ablauf der Bewährungszeit (bzw. Vollzug des Strafrestes bei Widerruf) verwirklicht.²

In § 45 Abs. 1 StGB sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaußsetzung auf Bewährung in hinreichender Bestimmtheit geregelt. Gemäß § 349 StPO hat das Gericht den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe auszusetzen³, wenn die in § 45 Abs. 1 StGB geregelten Voraussetzungen vorliegen. Für das Gericht besteht somit eine Rechtspflicht zur Gewährung einer Strafaußsetzung auf Bewährung. Würde die Strafaußsetzung auf Bewährung trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gewährt, wäre dies rechtswidrig (Art. 30 Abs. 2 und 99 Abs. 4 Verf.).

Dem Rechtscharakter der Strafaußsetzung auf Bewährung entspricht die gesetzliche Pflicht des Staatsanwalts und des Leiters der Strafvollzugseinrichtung, „laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaußsetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen“ (§ 349 Abs. 6 StPO). Daraus folgt, daß der Verurteilte einen Anspruch auf Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat. Er kann diesen Anspruch realisieren, indem er durch Gesuche darauf hinweist. Auch seine Angehörigen oder sein Verteidiger können diese Prüfung anregen⁴. Darüber hinaus haben Kollektive der Werktätigen das Recht, dem Gericht (also nicht erst über den Staatsanwalt) die Gewährung der Strafaußsetzung auf Bewährung vorzuschlagen, wenn sie für die weitere Erziehung des Verurteilten eine Bürgschaft übernehmen (vgl. § 45 Abs. 2 StGB und § 349 Abs. 7 StPO)⁵.

Die Gewährung einer Strafaußsetzung auf Bewährung ist zwar nur für eine bestimmte Straftat, die zeitige Freiheitsstrafe,⁶ vorgesehen, sonst aber zutreffend von vornherein weder auf bestimmte Deliktsarten noch auf bestimmte Straftäter beschränkt. Dabei wäre es ungesetzlich, sie allein mit dem Hinweis auf eine bestimmte Deliktsart oder auf Vorbestraftheit des Verurteilten zu versagen. Auch bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist nach § 349 Abs. 2 StPO Strafaußsetzung zulässig, wenn er

1 Vgl. I. Karpez, Die Strafe, soziale, juristische und kriminologische Probleme, Berlin 1975, S. 21 ff. (bes. s. 29 ff.).

2 Vgl. A. Schmidt-Bock/H. Bodenburg/K. Kunze, „Zur Anwendung der Strafaußsetzung auf Bewährung“, NJ 1971, Heft 1, S. 14 f.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaußsetzung auf Bewährung“, NJ 1975, Heft 2, S. 34 ff. (39 f.); G. Kotte, „Die Strafaußsetzung auf Bewährung — ein Erziehungsinstrument des sozialistischen Strafrechts“, NJ 1976, Heft 23, S. 701 ff.

3 In § 346 der StPO von 1952 war die Gewährung einer bedingten Strafaußsetzung noch als Kann-Vorschrift geregelt.

4 Vgl. Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Berlin 1982, S. 369.

5 Inwieweit den Kollektiven im Falle der Ablehnung ihres Vorschlags eine rechtliche Möglichkeit gegeben sein könnte, um Überprüfung der Ablehnung zu ersuchen, ist derzeit nicht ausdrücklich geregelt, könnte aber bei der Neufassung der StPO geprüft werden.

6 Zur Problematik der Zulässigkeit einer Strafaußsetzung auf Bewährung bei Haftstrafe bzw. Jugendhaft vgl. OG-Informationen 1980, Nr. 1, S. 3.